



Merkblatt zur doppelten Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich verliert ein Deutscher, der sich in einem anderen Staat einbürgern lässt, kraft Gesetzes seine deutsche Staatsangehörigkeit. Dies kann nur durch die Erlangung einer Beibehaltungsgenehmigung vor der Einbürgerung verhindert werden.

Eine Ausnahme davon gilt seit dem **28.08.2007** für Deutsche, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz einbürgert werden. Seit diesem Zeitpunkt tritt durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten durch Einbürgerung **kein Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit mehr ein.

Eine Beibehaltungsgenehmigung ist damit **nicht mehr erforderlich**.

Das heißt, dass ein Deutscher der in Schweden nach dem 28.08.2007 eingebürgert wurde/wird, seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert und Doppelstaater ist.

Bitte bewahren Sie Ihre schwedische Einbürgerungsurkunde gut auf, damit Sie bei der nächsten Beantragung eines deutschen Reisepasses belegen können, dass Sie erst nach der Gesetzesänderung eingebürgert wurden !

Ehemalige Deutsche, die nach dem bisherigen Recht ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag verloren hatten, können unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Antrag auf Wiedereinbürgerung zurückerwerben.

Weitere Informationen sowie Merkblätter und Antragsformulare finden sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes

<http://www.bva.bund.de>

sowie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/FAQ/Staatsangehoerigkeit/Uebersicht.html>

Einbürgerungen von ausländische Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und nicht früher Deutsche waren sind sehr selten. In diesen Fällen müssen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein und es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein **besonderes öffentliches Interesse** an der Einbürgerung besteht.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
(Stand: September 2008)